

Allgemeine Geschäftsbedingungen

KisaTech UG (haftungsbeschränkt) | Elektromeisterbetrieb | München

Stand: 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der KisaTech UG (haftungsbeschränkt), Levkojenstrasse 18, 80689 München (nachfolgend Auftragnehmer), und ihren Auftraggebern über die Erbringung von Elektroinstallationsleistungen, Kundendienst sowie damit zusammenhängende Leistungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Diese AGB gelten für Verbraucher (SS 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB) sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Abweichende Regelungen für Verbraucher sind, soweit gesetzlich geboten, gesondert ausgewiesen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch die tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

(3) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

(4) Massgeblich für den Umfang der geschuldeten Leistung ist das schriftliche Angebot des Auftragnehmers sowie die darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen. Technische Planungsunterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- Elektroinstallationen im Neu- und Umbau sowie bei Sanierungen
- Kundendienst und Wartungsarbeiten
- Elektroarbeiten für Gewerbe und Hausverwaltungen
- AC-Anschluss von Photovoltaikanlagen und Wechselrichtern
- Installation und Inbetriebnahme von Wallboxen / Ladeinfrastruktur
- Notdienst im Bereich Elektrotechnik

(2) Alle Leistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Vorschriften und Normen, insbesondere den VDE-Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausgeführt.

(3) Das Einsatzgebiet umfasst München und Umgebung. Bei grösseren Projekten ist ein deutschlandweiter bis internationaler Einsatz nach gesonderter Vereinbarung möglich.

(4) Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen; die Verantwortung für die ordnungsgemässe Ausführung verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Preise.

Ohne Festpreisvereinbarung gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzueglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gueltigen Hoehe, sofern nicht ausdruecklich als Bruttopreise ausgewiesen.

(3) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Hoehe von 9 Prozentpunkten ueber dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) gegenueber Unternehmern zu berechnen. Gegenueber Verbrauchern gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 5 Prozentpunkten ueber dem Basiszinssatz. FJe Mahnung faellt eine Mahnkostenpauschale von 5,00 EUR an, soweit kein hoeherer Schaden nachgewiesen wird.

(5) Aufrechnungs- und Zurueckbehaltungsrechte des Auftraggebers bestehen nur insoweit, als die Gegenforderung unbestritten oder rechtskraeftig festgestellt ist.

(6) Skonto- oder Nachlaesse werden nur gewaehrt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

§ 5 Regiearbeiten

(1) Regiearbeiten werden nach tatsaechlichem Aufwand (Arbeitszeit, Material, Fahrt) abgerechnet.

(2) Grundlage der Abrechnung ist die zum Leistungszeitpunkt gueltige Preisliste, die auf Anfrage bereitgestellt wird. (3) Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeitsausfuehrung am Einsatzort. Ruest-, Wege- und Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind gesondert zu vergueten.

(4) Fahrtkosten werden pauschal oder nach taetsaechlich gefahrenen Kilometern gemaess aktueller Preisliste berechnet.

(5) Material und Fremdleistungen werden zum Einstandspreis zuzueglich eines angemessenen Aufschlags in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(6) Kostenschaeztungen vor Beginn der Regiearbeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdruecklich als Hoechstbetrag vereinbart.

§ 6 Abschlagszahlungen

(1) Bei Auftraegen mit einem Nettoauftragswert von ueber 500,00 EUR ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.

(2) Abschlagsrechnungen werden nach erbrachtem Leistungsstand gestellt. Die Faelligkeit richtet sich nach § 4 Abs. 3 dieser AGB.

(3) Bei Auftraegen ueber laengere Zeitraeume kann der Auftragnehmer monatliche Abschlagsrechnungen ueber die jeweils erbrachten Leistungen stellen.

(4) Geleistete Abschlagszahlungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

§ 7 Liefer- und Leistungsfristen / Verzoegerungen

(1) Genannte Termine und Fristen fuer die Leistungserbringung sind, sofern nicht ausdruecklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Schaetungen.

(2) Verbindliche Fristen beginnen erst nach vollständiger Auftragsklärung, Übergabe aller notwendigen Unterlagen durch den Auftraggeber sowie Leistung etwaig vereinbarter Vorauszahlungen.

(3) Höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Streik, unvorhersehbare Lieferengpässe bei Materialien sowie sonstige unverschuldete Hindernisse berechtigen den Auftragnehmer, die Leistungsfrist angemessen zu verlängern.

(4) Bei schuldhafter Überschreitung eines vereinbarten Fertigstellungstermins ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens 21 Werktagen zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

(5) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerungen sind auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen. Dazu gehören insbesondere:

- Bereitstellung und Freischaltung der Arbeitsstelle sowie Zutritt zu allen relevanten Räumen und Anlagen
- Bereitstellung von Strom, Wasser und sanitären Einrichtungen in betriebsüblichem Umfang
- Rechtzeitige Übergabe vollständiger Unterlagen (Pläne, Bestandsdokumentation, behördliche Genehmigungen)
- Durchführung erforderlicher Voruntersuchungen (z. B. Leitungsortung) auf eigene Kosten
- Benennung einer erreichbaren Ansprechperson für die Dauer der Arbeiten

(2) Ist der Auftraggeber oder eine von ihm benannte Kontaktperson während der Ausführung nicht erreichbar und entstehen dadurch Wartezeiten für den Auftragnehmer, werden diese Wartezeiten als Arbeitszeit gemäss aktueller Preisliste berechnet.

(3) Verzögert sich die Leistungserbringung durch unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend. Mehraufwand, der durch fehlende oder fehlerhafte Mitwirkung entsteht, ist nach Aufwand gesondert zu vergüten.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf alle bekannten oder erkennbaren besonderen Risiken und Gefahren hinzuweisen (z. B. Asbest, Schadstoffbelastungen, versteckte oder nicht dokumentierte Leitungen). Unterlässt er dies, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, Mehrkosten und Verzögerungen.

§ 9 Abnahme der Leistung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung nach Fertigstellungsmitteilung durch den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen, abzunehmen.

(2) Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, schriftliche Bestätigung oder konkludent insbesondere durch Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Leistung.

(3) Wesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber, die Abnahme zu verweigern. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung; sie sind im Protokoll festzuhalten und zeitnah zu beseitigen.

(4) Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme.

(5) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ohne Angabe eines wesentlichen Mangels oder ohne triftigen Grund, oder ist er innerhalb der Frist gemäss Abs. 1 nicht erreichbar, gilt die Leistung nach Ablauf von 8 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung gem. Abs. 1 als abgenommen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte und eingebaute Materialien sowie sonstige Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zu übereignen oder anderweitig über sie zu verfügen.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Fristsetzung die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Der Auftraggeber hat den Ausbau zu dulden. Die Kosten des Rückbaus trägt der Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen (z. B. Pfändung).

§ 11 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vertragsmäßige Beschaffenheit der erbrachten Arbeiten nach den Vorschriften des BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt:
 - 5 Jahre für Arbeiten an Bauwerken (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
 - 2 Jahre für sonstige Leistungen und gelieferte Waren (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
 - Im Rahmen von VOB/B-Verträgen: 4 Jahre für Bauwerksleistungen, soweit schriftlich vereinbart
- (2) Bei Mängeln hat der Auftragnehmer das Recht zur Nacherfüllung. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach zweimaligem erfolglosem Nachbesserungsversuch kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder - bei wesentlichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Veränderungen, normalen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurden.
- (4) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung, schriftlich beim Auftragnehmer anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel trotz sorgfältiger Prüfung nicht früher erkennen konnte.
- (5) Für vom Auftraggeber beigestellte Materialien übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Materialeigenschaften, der Tauglichkeit oder der Verarbeitbarkeit. Schäden, die aus der Verwendung beigestellter Materialien entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten beruhen.
- (3) Für Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, und zwar auf den Nettowert des jeweiligen Auftrags, höchstens jedoch auf die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie sonstige Vermögensnachteile, die nicht unmittelbar am Leistungsgegenstand entstehen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im B2B-Bereich gegenüber Unternehmern.
- (5) Im Übrigen – d.h. bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten – ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern bleibt die Haftung für Schäden an vertragswesentlichen Rechtsgütern unberührt.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von dem Schaden und den Umständen, die die Haftung begründen, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- (7) Schäden, die auf vom Auftraggeber beigestelltem Material, auf unvollständigen oder fehlerhaften Angaben des Auftraggebers oder auf einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gemäß § 8 beruhen, sind vom Haftungsausschluss umfasst. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter frei.
- (8) Schadensersatzansprüche sind vom Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Schadens schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche sind - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen.
- (9) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer eine ausdrückliche Garantie übernommen hat, und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Haftungsregelungen unberührt.

§ 13 Leistungsaenderungen und Zusatzleistungen

- (1) Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, so bedürfen diese der schriftlichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Mehr- oder Minderleistungen eine entsprechende Anpassung der Vergütung zu verlangen.
- (2) Stellt der Auftragnehmer bei der Ausführung unvorhergesehene Umstände fest (z. B. verdeckte Altinstallationen, nicht dokumentierte Leitungen, Schadstoffbelastungen), die zu Mehraufwand führen, ist er berechtigt, die Leistung zu unterbrechen und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- (3) Mehraufwände aus unvorhergesehenen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden nach Aufwand gemäß aktueller Preisliste vergütet.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, notwendige Sofortmassnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte auch ohne vorherige Rücksprache durchzuführen und gesondert abzurechnen.

§ 14 Notdienst

- (1) Der Auftragnehmer bietet nach Massgabe seiner Kapazitäten einen Notdienst für Elektrostörungen und Gefahrensituationen an.

(2) Einsätze ausserhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr) sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit einem Notdienstzuschlag gemäss der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers abgerechnet.

(3) Soforteinsätze auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, die eine unmittelbare Reaktion und Anfahrt des Auftragnehmers ausserhalb eines regulär geplanten Termins erfordern, werden unabhängig von der Tageszeit und dem Wochentag mit einem Soforteinsatz-Zuschlag berechnet. Die konkrete Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

(4) Die Inanspruchnahme des Notdienstes ist telefonisch oder per E-Mail möglich. Der Auftragnehmer ist bemüht, im Rahmen seiner Kapazitäten schnellstmöglich zu reagieren; ein Anspruch auf sofortige Verfügbarkeit besteht nicht.

(5) Notdienst- und Soforteinsätze werden als Regiarbeiten gemäss § 5 dieser AGB abgerechnet, zuzüglich der jeweils anfallenden Zuschläge laut Preisliste.

§ 14 Einsatz digitaler Werkzeuge und Künstlicher Intelligenz

(1) Der Auftragnehmer kann bei der Angebotserstellung, Planung und kaufmännischen Abwicklung digitale Hilfsmittel einschließlich KI-gestützter Software einsetzen. Die fachliche Verantwortung für alle Leistungen und Entscheidungen verbleibt beim Auftragnehmer.

(2) Personenbezogene Daten werden dabei nur in dem Umfang verarbeitet, der für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist. Im Übrigen gelten § 14 (Datenschutz) und die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschliesslich zur Vertragserfüllung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen, die auf Anfrage oder unter www.kisatech.de bereitgestellt wird.

§ 17 Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die E-Mail-Adresse des Auftragnehmers lautet: info@kisatech.de.

§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand fuer alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Muenchen, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des oeffentlichen Rechts oder oeffentlich-rechtliches Sondervermoegen ist.

(3) Gegenueber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften ueber den Gerichtsstand.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der uebrigen Bestimmungen unberuehrt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am naechsten kommt (Salvatorische Klausel).
